



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihre Grenzen“

Dissertation vorgelegt von Jannika Jahn

Erstgutachter: Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Anne Peters

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihre Grenzen

Doktorarbeit Jannika Jahn

Die Frage, inwiefern die Öffentlichkeit der Rechtsprechung als Medienöffentlichkeit ausgestaltet werden kann und darf, ist ein Thema, welches immer wieder lebhaft diskutiert wird. Dies hat zuletzt die Reform des § 169 GVG gezeigt. Nach wie vor stellen sich in diesem Zusammenhang ungelöste Rechtsfragen. Das hängt mitunter mit der gewachsenen Medienvielfalt, der veränderten Mediennutzung und der Feststellung zusammen, dass sich das öffentliche Informationsinteresse an der Dritten Gewalt kaum noch ohne die Medienöffentlichkeit befriedigen lässt. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung wird überwiegend durch eine Medienöffentlichkeit hergestellt, die dabei zugleich eine öffentliche Kontrollfunktion übernimmt. Zugleich bedient sich die Justiz der Medienöffentlichkeit, um ihre Rechtsprechungstätigkeit einem breiten Publikum zugänglich zu machen und so das Vertrauen in die Justiz zu bewahren. Im Zuge dessen werden Erläuterungen und Ansichten einzelner Richterinnen und Richter für die Medien interessant. Diese Entwicklung bietet Chancen für die Vermittlung der Rechtsprechungstätigkeit, birgt aber auch Risiken für die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und des rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens. Demokratischer und rechtsstaatlicher Nutzen treffen auf gegenläufige Interessen und Garantien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ferner stehen sich bei der Gerichtsberichterstattung und der individuellen Medienpräsenz einzelner Richter Grundrechte gegenüber, die in einen Ausgleich gebracht werden müssen. Bei der Gerichtsberichterstattung ergibt sich ein besonders komplexes Spannungsverhältnis zwischen Rundfunk-, Presse- und Informationsfreiheit einerseits und dem Recht auf ein faires Verfahren, der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und den Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten andererseits.

Die Arbeit analysiert, wie die gegenläufigen Rechtsgüter bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren und Rechtsprechung sowie bei Meinungsäußerungen von Richtern in den Medien in einen Ausgleich gebracht werden können, und inwiefern ein kommunikativer Ansatz justizieller Öffentlichkeitsarbeit den im Rahmen des regulatorischen Ansatzes erzielten Ausgleich ergänzen kann. Dabei werden verfassungstheoretische und für das bessere Verständnis der potentiellen Medienwirkungen vor allem kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen. Wie das ambivalente Verhältnis von Justiz und Medien unter Wahrung der hiervon berührten verfassungsrechtlichen Garantien ausgestaltet werden kann, ist eine Frage, die auch andere rechtsstaatliche Demokratien beschäftigt. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits einige Male mit dieser Frage zu befassen, was in der Arbeit Berücksichtigung findet. In England und Frankreich sind hierdurch Rechtsentwicklungen angestoßen worden, die mit Blick auf eine mögliche Ausgestaltung des Verhältnisses von Justiz und Medien reflektiert werden.

Die übergeordnete Forschungsfrage nach einem fairen Ausgleich der in der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit gegenläufigen Rechtsgüter und nach der Umsetzung dieses Ausgleichs in einem regulatorischen Modell beantwortet die Arbeit wie folgt: Jenseits der Bereiche, in denen sich die betroffenen Belange gegenseitig ergänzen, kann ein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Ausgleich zwischen den gegenläufigen Belangen im Rahmen eines indirekt regulierenden Modells hergestellt werden, das von einem kommunikativen Ansatz ergänzt wird. Dafür kann auf den in den einzelnen Teilbereichen bestehenden Regeln aufgebaut werden.

Zu dieser Antwort gelangte die Arbeit auf folgendem Wege: Zunächst wurde aufgezeigt, dass es über die (in den Mehrheitsvoten) verfassungsgerichtlich anerkannten normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung hinaus weitere normative Gründe gibt, die Rechtsprechungsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit zu interpretieren. Dazu gehören vor allem das justizeigene Interesse an einer substantielleren demokratischen Legitimation der eigenen Rechtsprechung über die durch die medienöffentliche Auseinandersetzung bewirkte Einbeziehung in den demokratischen Diskurs und ihrer Bestätigung oder Ablehnung im politischen Prozess bzw. durch den Gesetzgeber sowie der Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die justizeigenen Institutionen und der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Rechtsprechung durch ihre Transparenz und ihre aktive Vermittlung. Daran besteht zudem ein immanentes demokratie- und rechtsstaatliches Interesse, da es für mehr Stabilität der demokratischen Institutionen sorgt. Diese Beurteilung beruht auf der Prämisse, dass die Rechtsprechung in eine Kommunikationsgesellschaft eingebettet ist, womit eine neue Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Informationsvermittlung über die Ausübung von Staatsgewalt und die Möglichkeit zur Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung verbunden ist. Um diese Erwartungshaltung zu befriedigen ist über die Transparenz hinaus eine aktive Vermittlung der Rechtsprechung und der Rechtsprechungstätigkeit erforderlich. Eine Pflicht, die Rechtsprechung an die öffentliche Meinung anzubinden, wird jedoch abgelehnt und stattdessen die Forderung aus dem Demokratieprinzip abgeleitet, die Rechtsprechung in ihrer sozialen Umgebung zu kontextualisieren. Bei der grundrechtlichen Verankerung der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung wird insbesondere hervorgehoben, dass – auch angesichts der EGMR-Rechtsprechung – der weitgehende Ausschluss der audiovisuellen Öffentlichkeit aus der Gerichtsverhandlung einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit darstellt.

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, dass die Medienöffentlichkeit neben der stärkenden auch eine die Gerichte schwächende Wirkung haben kann, wenn sie Verfahrensbeteiligte unter Druck setzt oder sich als stets unzulänglich zurückgewiesene Medienkritik gestaltet. Als der Medienöffentlichkeit gegenläufige Rechtsgüter werden aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Persönlichkeitsrechte sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, einschließlich der unbeeinflussten und ungestörten Rechts- und Wahrheitsfindung, übernommen, die durch das Recht auf ein faires Verfahren prozeduralisiert werden. Ferner wird dafür plädiert, mediale Einflüsse als Teil der sachlichen Unabhängigkeit und damit – auch unter Bezugnahme auf die EGMR-Rechtsprechung – der objektiven Unparteilichkeit zu erfassen. Die Unabhängigkeit wird dabei als verfassungsrechtliches Strukturprinzip betrachtet, das Voraussetzung für die richterliche Unparteilichkeit ist. Die Unparteilichkeit ist zugleich Ausdruck innerer Unabhängigkeit. Sie konkretisiert die Unabhängigkeit im konkreten Verfahren und verhilft ihr zur prozeduralen Durchsetzbarkeit. Es wird argumentiert, dass das BVerfG die potentielle Betroffenheit der Unparteilichkeit der Richter in Bezug auf die Fernsehöffentlichkeit der Gerichtsverhandlung im Begriff der unbeeinflussten Rechts- und Wahrheitsfindung anklingen lässt, auch wenn es dies nicht weiter ausgeführt hat. Im Hintergrund dieses Argumentationsstrangs steht, dass Studien belegen, dass Medien die Richter in ihrer Entscheidungsfindung zum Teil beeinflussen und dass sie allgemein, vor allem die sozialen Medien, eine verhaltenssteuernde Wirkung auf den Nutzer entfalten. In Richterinterviews ist zutage getreten, dass vor allem die Fehlberichterstattung, die Richterkritik und (systematische) Pressekampagnen für problematisch gehalten werden. Letztere sind nicht nur für die richterliche Entscheidungsfindung, sondern auch für die ungestörte Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten

im Prozess und damit für die unbeeinflusste bzw. ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung sowie das faire Verfahren kritisch. Die Analyse kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zum politischen Bereich hat ferner das Defizit aufgedeckt, dass die Medien innerhalb des bestehenden regulatorischen Rahmens nicht als eigenständiges Gesellschaftssystem wahrgenommen werden, gegenüber dem es die Rechtsprechung abzugrenzen gilt. Vor allem für die Darstellung der Justiz, die für das rechtsstaatliche Vertrauen in die innere Unabhängigkeit der Richter und die gesellschaftliche Akzeptanz der Rechtsprechung von Bedeutung ist, beleuchtet die kommunikationswissenschaftliche Analyse das Risiko der Beherrschung des öffentlichen Bildes der Rechtsprechung durch die Medien. Als Folgeproblematik impliziert diese Perspektive die Selbstanpassung der Justiz an das öffentlich suggerierte Bild, was letztlich aufgrund des öffentlichen Erwartungsdrucks auch zur Anpassung nach innen führen kann. Damit fokussiert die kommunikationswissenschaftliche Analyse den Blick auf die Notwendigkeit, nicht nur medialen Druck vom Verfahren fernzuhalten, sondern auch die öffentliche Darstellung der Judikative nicht völlig aus der Hand zu geben und die Richteröffentlichkeit nicht vollständig unregelt zu lassen, sofern sie die Interaktion mit den Medien, vor allem mit neuen Medien betrifft. Stichwortartig zusammengefasst sollen eine Personalisierung, Popularisierung und Politisierung der Rechtsprechung in der öffentlichen Wahrnehmung vermieden werden. Erfasst wird diese Problematik in dem vom EGMR in diesem Zusammenhang verwandten Konzept der gerichtlichen Autorität, die seines Erachtens leiden könnte, wenn virulente Medienkampagnen, in denen sich die Medien die Rechtsprechung anmaßen, dauerhaft und unreguliert stattfänden. Mit der gerichtlichen Autorität bezeichnet der Gerichtshof den öffentlichen Respekt und das Vertrauen in die Gerichte als Orte der Rechtsprechung. Mangels Anknüpfungspunktes im deutschen Verfassungsrecht wird dieses Konzept hier maßstäblich für die justizielle Öffentlichkeitsarbeit herangezogen.

In Anbetracht der hiesigen Ergebnisse für die normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihrer Grenzen hat es die Arbeit unternommen, einen neuen Ausgleich der gegenläufigen Rechtsgüter zu finden und diesen in einem passenden regulatorischen Modell umzusetzen. Hinsichtlich der audiovisuellen Verhandlungsöffentlichkeit wird kritisiert, dass der Gesetzgeber mit dem EMöGG dem verfassungsunmittelbaren Auftrag nicht hinreichend nachgekommen ist, der Rundfunkfreiheit ihren angemessenen Freiraum zu gewähren. Das liegt vor allem daran, dass er die Rundfunkfreiheit nicht in eine Abwägung mit den gegenläufigen Rechtsgütern eingestellt hat. Herausgekommen ist eine enggeführte audiovisuelle Verhandlungsöffentlichkeit, die nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bzw. Verfahrensarten und -abschnitten differenziert. Ein angemessener Ausgleich der Rechtsgüter hätte nach hiesiger Ansicht dazu geführt, die audiovisuelle Öffentlichkeit in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, jedenfalls für die Urteilsverkündung, zuzulassen und bei den höchsten Bundesgerichten keine Beschränkung auf die Urteilsverkündung vorzunehmen, sondern die Anträge und die abschließenden Parteivorträge zu erfassen, um vor allem die Argumente des Rechtsstreits und die Rechtsfindung des Gerichts nachvollziehbarer und damit auch für den Bürger kritikfähiger zu machen. Das EMöGG wird in seiner jetzigen Ausgestaltung nach hiesiger Ansicht der besonderen Bedeutung der Rundfunkfreiheit für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht gerecht. Weiterhin spricht dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Einblick in die Funktionsweise und -fähigkeit der Justiz erhalten, was für das öffentliche Vertrauen in die Gerichte und die Akzeptanz der Rechtsprechung bedeutsam ist. Dieses Ergebnis stützt sich auf eine Rechtsgüterabwägung, in die insbesondere eingeflossen ist, dass prozedurale Regelungen

die Gefahren für die Rechtsgüter der ungestörten und unbeeinflussten Rechts- und Wahrheitsfindung, das faire Verfahren und die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten ausreichend schützen können. Diese Ansicht wird unterstützt durch den Rechtsvergleich mit Frankreich und England. Ebenso wird der Ausschluss simultan berichtender Medien aus dem Gerichtssaal als unverhältnismäßiger Eingriff in die Pressefreiheit eingestuft. Das liegt daran, dass aus der simultanen Berichterstattung selbst keine größeren Gefahren für die unbeeinflusste und ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung, das faire Verfahren oder die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten drohen, sofern die Nutzung derartiger Medien durch die Richter reguliert wird und die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen werden, solche Medien während der Verhandlung mit Bedacht zu nutzen. Ein Generalverdacht, dass Pressevertreter derartige Medien zur rechtswidrigen Aufnahme und Ausstrahlung von Verhandlungsabschnitten nutzen, ist schon für sich kein legitimes Ziel, um den Eingriff in die Pressefreiheit zu rechtfertigen. Bei dieser Abwägung wurde zudem beachtet, dass die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger Bedingung für eine demokratisch konzipierte Rechtsprechungsöffentlichkeit ist und diese in der derzeitigen Kommunikationsgesellschaft mit simultan kommunizierenden Medien erreicht wird.

Die Ablehnung von Straftatbeständen durch den Gesetzgeber, die speziell dem Schutz der Judikative vor medialer Kritik dienen, das heißt Tatbestände für Richterkritik, Urteilskritik und Verfahrenskritik, wird befürwortet. Für diese Bewertung sind die EGMR-Rechtsprechung und Entwicklungen in der englischen und französischen Rechtsordnung angeführt worden, die den Anwendungsbereich und die praktische Anwendung derartiger Straftatbestände zunehmend eingeschränkt haben. Bleibende Unterschiede sind mit den Unterschieden der Rechtsordnungen betreffend die verfassungsrechtliche Einordnung der Funktion der Presse, die unterschiedlichen Demokratieverständnisse und die verfassungsrechtliche Position der Judikative zu erklären. Zwar hat der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Auftrag, eine unbeeinflusste Rechts- und Wahrheitsfindung sowie ein faires Verfahren zu schützen. Eine strafrechtliche Norm mit diesem Schutzzweck ist jedoch abzulehnen, da sie aufgrund ihres abschreckenden Effekts und des dadurch bedingten schweren Eingriffs in die Presse- und Informationsfreiheit außer Verhältnis zum Schutzzweck steht. Aufgrund des vergleichbar abschreckenden Effekts von Strafnormen und Ordnungswidrigkeiten gilt dies auch für die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Eine Vorschrift, die es dem Gericht ermöglichen würde, die Berichterstattung bei drohender Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten aufzuschieben, stellt sich nach der Rechtsgüterabwägung als mögliche Maßnahme dar, da diese nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Pressefreiheit eingreift. Hier besteht allerdings ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum, sodass es im gesetzgeberischen Ermessen liegt, eine solche Vorschrift in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen.

Hinsichtlich der individuellen Medienpräsenz von Richterinnen und Richtern ist eine Fortentwicklung des Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebots im Hinblick auf die besonderen, von den Medien ausgehenden Gefahren für das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter vorgeschlagen worden. Im Wege der Aufrechterhaltung der damit verbundenen Anscheinsdogmatik wird gleichzeitig das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit und damit die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege gestärkt. Es gilt entsprechend der bekannten Abgrenzung von Richteramt und politischer Betätigung eine vergleichbare Abgrenzung zwischen Richteramt und Person sowie Richteramt und gesellschaftlicher Zustimmung herbeizuführen. Die Selbstdarstellung, die in sozialen Medien gefördert wird, vermag nämlich der richterlichen Unabhängigkeit dahingehend zu widersprechen, dass sie eine Festlegung auf

ein gewisses Profil verlangt. Die innere Festlegung auf (rechts-) oder (gesellschafts-)politische Ansichten ist aber das Gegenteil von einer inneren Distanz und Neutralität sowie der inneren Unvoreingenommenheit, die vom Richter allgemein und im konkreten Fall gefordert wird. Durch eine geringere Personalisierung der Richter kann auch die mediale Berichterstattung weniger persönlich sein, was den Anpassungsdruck auf den Richter verringert. Die Interaktivität einiger neuer Medien suggeriert zudem eine Empfänglichkeit des Richters gegenüber gesellschaftlicher Zustimmung und Ablehnung, die seiner Unabhängigkeit und im konkreten Fall seiner Unparteilichkeit widerspricht. Schließlich sind Richterinnen dazu angehalten, eine Fehldarstellung ihrer Stellungnahmen zu unterbinden und es zu unterlassen, Medien für die eigene Verteidigung gegen mediale Angriffe zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung der englischen und französischen Rechtslage dafür plädiert, diese Maßgaben in konkreten Verhaltenskodizes niederzulegen, die zugleich die Selbstverpflichtung auf eine unabhängige und unparteiliche Rechtsprechung transparent machen und damit das öffentliche Vertrauen in die funktionsadäquate Amtsausübung der Richter unterstützen können. Der zugrunde gelegte Ansatz, nicht nur die Unparteilichkeit, sondern auch die innere Unabhängigkeit des Richters als Maßstab dienstrechtlich relevanten Verhaltens zu machen (vgl. § 39 DRiG), verstößt aufgrund des weiten Gestaltungsspielraum, den der EGMR den Konventionsstaaten einräumt, nicht gegen die EMRK. Eine Unterscheidung nach der Position der Richterinnen wird für die Ausgestaltung des Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebots nicht angenommen, da die dahinterstehende Garantie der inneren Unabhängigkeit keinen variablen, von der Position der Richterin abhängigen, Inhalt hat.

In den Richterinterviews wurden Fehlberichterstattung, Pressekampagnen sowie, wenn auch in abgeschwächter Form, Richterkritik als Probleme hervorgehoben; Probleme, die auch die Bewahrung des öffentlichen Vertrauens in die Rechtsprechung betreffen. Dies hat im weiteren Verlauf der Arbeit Mechanismen in den Fokus rücken lassen, welche die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung auf indirekte Art und Weise mäßigen. Darunter befinden sich Vorkehrungen zugunsten einer „verbesserten“ Berichterstattung und Informationslage. Hier ist positiv herausgestellt worden, dass der BGH versucht, die Medien über journalistische Sorgfaltspflichten zu einer sachgerechten Recherche anzuhalten. Überdies sind die Gegendarstellungsansprüche der landesrechtlichen Pressegesetze als Mittel hervorgehoben worden, Fehlberichterstattungen schnell und effektiv richtigzustellen. Schließlich ist auch der Persönlichkeitsschutz als Maßnahme der indirekten Mäßigung der Medienöffentlichkeit eingestuft worden. Weiterhin sind rechtliche Instrumente benannt worden, die eine Mäßigung der medialen Gerichtsöffentlichkeit bewirken, indem sie auf die hinter den Medien stehenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte einwirken. Dazu zählt eine Pflicht für Anwälte, von Medienstrategien abzusehen, die einen zu hohen Druck auf die Rechts- und Wahrheitsfindung im Gericht aufbauen und – auch zum Nachteil des Angeklagten – eindeutig Partei nehmen. Zusätzlich ist die effektive Gewaltenhemmung, die den gegenseitigen Respekt vor dem Funktionsbereich der jeweils anderen Gewalten verlangt, als Mittel zur indirekten Mäßigung der Medienöffentlichkeit anzusehen, obgleich sie einen formal-rechtlichen Beschwerdeweg nicht vorsieht. Eine mäßigende Wirkung entfaltet auch die richterliche Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung gem. § 39 DRiG, indem sie Richtern untersagt, auf Kollegen im Rahmen von anhängigen Verfahren öffentlich Druck auszuüben. In einem letzten Schritt hat die Arbeit die Verfahrens- und Gerichtsordnung in den Blick genommen. Es wird argumentiert, Mediendruck als möglichen Befangenheitsgrund anzuerkennen, wobei die Unparteilichkeit solange vermutet wird, wie ausreichende Schutzmechanismen den Richter vor medialem Druck abschirmen. Damit wird dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, die Wirksamkeit des

gesetzlichen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten und gegebenenfalls durch neue gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen. Für den einzelnen Richter bedeutet dies, dass ihm die Gefahren, die von medialem Druck ausgehen, vergegenwärtigt werden. Hiermit kann eine Stärkung von innen heraus bewirkt werden. Gleiches gilt für den Vorschlag, medienwirksame Verfahren von der Übertragung der Verfahren auf den Einzelrichter auszunehmen, um die Beratung im Spruchkörper zu ermöglichen. Innerhalb der Beratung kann nämlich einer durch Mediendruck verstärkten oder gar geschürten Voreingenommenheit durch die anderen Richter begegnet werden. Schließlich wird darauf verwiesen, dass es *ultima ratio* institutionelle Mittel gibt, um einen heftig kritisierten Richter zu verteidigen. Diese Instrumente helfen dabei, die Härte der Richterkritik zu mäßigen, Fehlberichterstattung zu begegnen und das Rechtssystem gegenüber äußerem Druck nach innen hin zu stärken.

In der Gesamtschau wird die Untersuchung des regulatorischen Ansatzes mit der Schlussfolgerung abgeschlossen, dass es in der deutschen Rechtsordnung angelegt ist, die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung in indirekter Weise zu regulieren, da dies unter den Bedingungen der Rechtsordnung den besten Ausgleich schafft. Ein direkter Ausschluss der Medienöffentlichkeit aus der Gerichtsverhandlung ist daher auch unter diesem Blickwinkel abzulehnen.

Um den Problemen Herr zu werden, die eine fehlerhafte, druckausübende und persönliche kritikübende Medienberichterstattung für das Rechtssystem bereitet, reicht ein allein regulierender Ansatz nicht aus; hierfür bedarf es vielmehr einer Kooperation zwischen Medien und Justiz. Diese nach hiesiger Ansicht notwendige Kooperation erfüllt die justizielle Öffentlichkeitsarbeit. Folglich wird die justizielle Öffentlichkeitsarbeit als kommunikativer Ansatz konzipiert, der neben das regulatorische Modell tritt, um die Rechtsprechungsöffentlichkeit der Justiz bestmöglich herzustellen und die Defizite des regulatorischen Modells zu kompensieren. In erster Linie ermöglicht es die Öffentlichkeitsarbeit, dass Verfahren von öffentlicher Relevanz auch wahrgenommen werden. Aufgrund der kooperativen Zusammenarbeit mit den Medien wird zudem eine Verständigung zwischen Journalisten und Gerichten erreicht, die, wie Journalisten bestätigt haben, tatsächlich zu einer besseren Berichterstattung führt. Zugleich gibt die institutionalisierte Kommunikationsstruktur der Justiz eine eigene Stimme im öffentlichen Kommunikationsraum. Infolge der dadurch zurückgewonnenen Darstellungs- und Deutungshoheit vermag die Justiz ihre Autorität auch im öffentlichen Kommunikationsraum zu wahren. Außerdem sichern die institutionellen, formalisierten und professionalisierten Strukturen der Justizkommunikation die Unabhängigkeit der Richter in struktureller Hinsicht sowie auf der Ebene der öffentlichen Wahrnehmung, indem sie vermeiden, dass Richter selbstständig über Verfahren informieren, sich gegen Medienkritik verteidigen und zu enge Kontakte zu den Medien und den dahinter stehenden Interessengruppen pflegen. Auf diese Weise beugt das institutionelle Auftreten dem Bild einer personalisierten und popularisierten bzw. politisierten Richterschaft vor. Schließlich wird argumentiert, dass eine stärker neben die verfahrensbegleitende Informationstätigkeit tretende Öffentlichkeitsarbeit für die Vermittlung und die Förderung des öffentlichen Verständnisses und Vertrauens für die Rechtsprechungstätigkeit von Nutzen wäre.

Im Ergebnis zeigt die Arbeit, dass die Justiz mit den gesellschaftlichen Umständen und den Entwicklungen der Medienwelt Schritt zu halten hat, wenn sie in ihrem eigenen, aber auch im demokratischen Interesse die Anbindung an die Gesellschaft nicht verlieren möchte. Zugleich hat die Rechtspflege ihre Funktionstüchtigkeit, das faire Verfahren und das öffentliche

Vertrauen in ihre Fähigkeit, diesen rechtsstaatlichen Grundfesten gerecht zu werden, im Blick zu behalten. Wie die Arbeit dargetan hat, vermag die Kombination eines indirekt regulatorischen und eines kommunikativen Ansatzes diesem Interesse gerecht zu werden, da der Justiz dadurch in angemessenem Umfang eine eigene medienwirksame Stimme verliehen wird, die Justiz in ein kooperatives Verhältnis mit den Medien eintritt, und zugleich ein angemessener Ausgleich zwischen den in der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung aufeinandertreffenden gegenläufigen Interessen hergestellt wird.